ZEISS Forum
Bühnennutzungsordnung

§ 1 AUFENTHALTSBERECHTIGTE PERSONEN

1. Es dürfen sich nur diejenigen Personen im Bühnenbereich und den Künstlergarderoben sowie in der Regiezentrale aufhalten, die für den augenblicklichen Veranstaltungsablauf benötigt werden. Allen anderen Personen ist das Betreten und der Aufenthalt im Bühnenbereich nicht gestattet.
2. Auf- und Abbau von Dekorationen, Proben und Aufführungen auf der Bühne dürfen nur in Anwesenheit eines Mitarbeiters des ZEISS Forums durchgeführt werden.

§ 2 BÜHNENANWEISUNG

Der Veranstalter verpflichtet sich, spätestens drei Wochen vor Beginn der Veranstaltung, eine Bühnenanweisung mit sämtlichen Aufbauhinweisen beim ZEISS Forum vorzulegen.

§ 3 POLIZEILICHE UND FEUERPOLIZEILICHE BESTIMMUNGEN

1. Das Rauchen und der Gebrauch von offenem Feuer und pyrotechnischen Erzeugnissen ist auf der Bühne strengstens untersagt. In besonders gelagerten Fällen ist mindestens drei Wochen vorher eine Genehmigung beim ZEISS Forum einzuholen.
2. Kulissen- und Dekorationsteile aus brennbarem Material (Holz, Papier, Stoff etc.) müssen durch Imprägnieren schwer entflammbar gemacht worden sein. Wird bei der Überprüfung festgestellt, dass die Dekorationsteile diese Voraussetzungen nicht erfüllen, dürfen sie nicht aufgestellt bzw. verwendet werden.
3. Die Zugänge zur Bühne, die Notausgänge, die Auftritts- und Abgangswege, alle Türen, das Treppenhaus, die Feuerwehrruf-, Lösch- und Alarmanlagen sind freizuhalten. Nach der Veranstaltung sind alle eingebrachten Gegenstände sofort mitzunehmen.
4. Den Anordnungen des ZEISS Forums und der Brandsicherheitswache ist in jedem Fall Folge zu leisten. Bei fahrlässigem Verhalten kann der Bühnenbetrieb vom ZEISS Forum oder der Brandsicherheitswache untersagt werden.

§ 4 GEMA GEBÜHREN

1. Die rechtzeitige Anmeldung GEMA-pflichtiger Werke bei der GEMA sowie die fristgerechte Entrichtung der GEMA-Gebühren sind alleinige Pflichten des Veranstalters.
   Die Carl Zeiss AG kann rechtzeitig vor der Veranstaltung vom Veranstalter den schriftlichen Nachweis der Anmeldungen der Veranstaltung bei der GEMA, den schriftlichen Nachweis der Entrichtung der GEMA-Gebühren und / oder den schriftlichen Nachweis der Rechnungsstellung durch die GEMA gegenüber dem Veranstalter verlangen. Soweit der Veranstalter zum Nachweis gemäß Satz 1 nicht in der Lage oder hierzu nicht bereit ist, kann das ZEISS Forum Sicherheitsleistung durch Vorlage einer selbstschuldnerischen Bürgschaft eines Kreditinstituts in Höhe der voraussichtlich anfallenden GEMA-Gebühren vom Veranstalter zur Sicherung des Freistellungsanspruchs des Veranstalters gegenüber dem Veranstalter verlangen.

2. Die Nachweisführung über die Art und Weise der Zahlung der GEMA-Gebühren, einer etwaigen Bürgschaftsstellung durch den Veranstalter sowie die Ausgestaltung der Nachweisführung gem. Absatz 1 kann gesondert im Dienstleistungsvertrag oder nachträglich in einer schriftlichen Zusatzvereinbarung geregelt werden.
3. Der Veranstalter erkennt unwiderruflich an, alleiniger Veranstalter und Verantwortlicher im Sinne der §§ 81, 97 Urheberrechtsgesetz der der Anmietung zugrunde liegenden Veranstaltung zu sein. Der Veranstalter hält die Carl Zeiss AG in Bezug auf die anfallenden GEMA-Gebühren von allen Ansprüchen und Ansprüchen Dritter unwiderruflich frei. Dies gilt auch für alle diesbezüglich anfallenden Rechtsverfolgungskosten.
4. Kommt der Veranstalter seinen Verpflichtungen zur Nachweisführung bzw. zur Sicherheitsleistung nach Absatz 1 oder 2 nicht oder nicht fristgemäß nach, berechtigt dies die Carl Zeiss AG nach vorheriger Fristsetzung mit Ablehnungsandrohung zum Rücktritt vom Vertrag und zur Forderung von Schadensersatz.

§ 5 INVENTAR DER CARL ZEISS AG

Die zum Inventar der Carl Zeiss AG gehörenden Einrichtungen, z. B. Vorhänge, Scheinwerfer, Mikrofone, Kabel usw. dürfen vom Veranstalter oder den engagierten Künstlern nicht verändert werden. Die Bedienung der technischen Einrichtungen (Beleuchtung Tonanlage, Inspizientenpult, Bühnenpodium) geschieht ausschließlich durch das Personal des ZEISS Forum oder das eingewiesene Bühnen-Fachpersonal.

§ 6 BEGEHBARE, BEWEGLICHE EINRICHTUNGEN

Begehbare, bewegliche Einrichtungen, z. B. Stege oder Brücken, die höher als einen Meter über dem Bühnenboden liegen, müssen geeignete Vorrichtungen zum Schutze gegen das Abstürzen von Personen und das Herabfallen von Gegenständen haben.

§ 7 HÄNGENDE TEILE

Alle hängende Teile über drei Meter Breite müssen an mindestens vier Seilen aufgehängt werden. Hängende Dekorationsteile sind gegen Aushängen zu sichern.

§ 8 NICHT STANDSICHERE TEILE

Gegenstände und Dekorationen, die nicht standsicher aufgestellt werden können, müssen zusätzlich von oben aufgehängt werden oder durch eine seitliche Abstützung gesichert werden.

§ 9 WAFFEN UND GLAS

Waffen mit scharfen Kanten, Schneiden und Spitzen, sowie scharfe Schusswaffen dürfen nicht verwendet und Glas darf in Dekorationsteilen, nur in einer Höhe von zwei Meter über dem Boden verwendet werden.

§ 10 AUFBAU VON ARTISTISCHEN GERÄTEN

Der Aufbau von artistischen Geräten darf nur von Artisten selbst oder ihren Beauftragten vorgenommen werden.

§ 11 ELEKTROTECHNISCHE VORSCHRIFTEN

1. Für die zusätzliche Einrichtung und den Betrieb elektrischer Anlagen auf der Bühne ist die Vorschrift des Verbandes Deutscher Elektrotechniker (VDE 0108) maßgebend.
2. Werden elektrische Geräte an den Bühnensteckdosen angeschlossen, sind einwandfreie mit Schutzleitern versehene Kabel zu verwenden. An einem Stecker darf nur eine Leitung angeschlossen werden. Das Verlegen von provisorischen Leitungen mit ungeeignetem Leitungsmaterial ist untersagt.
3. Die vorhandenen Steckdosen auf der Bühne dürfen nicht demontiert, umgeklemmt oder an ihren Anschlussschrauben angezapft werden.

§ 12 VERÄNDERUNGEN AUF DER BÜHNE

Müssen aus spieltechnischen Gründen trotzdem Veränderungen auf der Bühne vorgenommen werden, die in einem oder anderen Fall diesen Vorschriften widersprechen, dürfen sie nur mit Genehmigung des ZEISS Forums erfolgen.

§ 13 GESETZLICHE VORSCHRIFTEN

Die Verordnung des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten (Versammlungsstättenverordnung – VStättVO) und die gesetzlichen Unfallvorschriften in ihrer jeweils zum Veranstaltungszeitpunkt aktuell gültigen Fassung sind strikt zu beachten. Benutzer der Bühne haften für ihre eigene Sicherheit, insbesondere bei Absturzgefahr von der Bühnenrampe, Vorbühne etc.